

HV 2008

Einladung

zur ordentlichen Hauptversammlung
am 29. Juli 2008

Tagesordnung	2
Anfahrtsskizze	22
Überblick Geschäftsjahr	24

2007/08



SÜDZUCKER

Einladung und Tagesordnung

zur

ordentlichen Hauptversammlung

am Dienstag, 29. Juli 2008, 10:00 Uhr

der

**Südzucker Aktiengesellschaft Mannheim/Ochsenfurt
(mit Sitz in Mannheim)**

**im Congress Center Rosengarten,
Rosengartenplatz 2, 68161 Mannheim**

Wertpapier-Kenn-Nr. 729 700
ISIN DE 0007297004

Wir laden unsere Aktionäre zu der am Dienstag, 29. Juli 2008, 10:00 Uhr im Congress Center Rosengarten, Rosengartenplatz 2, 68161 Mannheim, stattfindenden

ordentlichen Hauptversammlung

ein.

Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses zum 29. Februar 2008 sowie der Berichte über die Lage der Südzucker Aktiengesellschaft Mannheim/Ochsenfurt und des Konzerns für das Geschäftsjahr 2007/08 mit dem Bericht des Aufsichtsrats
2. Verwendung des Bilanzgewinns
3. Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2007/08
4. Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007/08
5. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2008/09
6. Ermächtigung zur Ausgabe von Genussscheinen, Wandel- und Optionsschuldverschreibungen sowie Schaffung eines bedingten Kapitals II mit Satzungsänderung
7. Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien einschließlich der Verwendung unter Ausschluss des Bezugsrechts

Vorschläge zur Beschlussfassung

Zu TOP 2 (Verwendung des Bilanzgewinns):

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn von 75.747.118,06 € wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von 0,40 € je Aktie auf 189.353.608 Stückaktien	75.741.443,20 €
<u>Vortrag auf neue Rechnung</u>	<u>5.674,86 €</u>
Bilanzgewinn	75.747.118,06 €

Die Dividende wird am 30. Juli 2008 ausgezahlt.

Zu TOP 3 und 4 (Entlastung des Vorstands und Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007/08):

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, für das Geschäftsjahr 2007/08 Entlastung zu erteilen.

Zu TOP 5 (Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2008/09):

Der Aufsichtsrat schlägt vor, PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt/Main, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2008/09 zu bestellen.

Zu Punkt 6 der Tagesordnung (Ermächtigung zur Ausgabe von Genussscheinen, Wandel- und Optionsschuldverschreibungen sowie Schaffung eines bedingten Kapitals II mit Satzungsänderung):

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

a) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 28. Juli 2013 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber oder Namen lautende Genussscheine zu begeben. Den Genussscheinen können Inhaber-Optionsscheine beigefügt werden oder sie können mit einem Wandlungsrecht für den Inhaber verbunden werden. Die Options- bzw. Wandlungsrechte berechtigen nach näherer Maßgabe der Options- bzw. Wandelgenussrechtsbedingungen, Aktien der Südzucker Aktiengesellschaft Mannheim/Ochsenfurt zu beziehen.

Der Vorstand wird weiter ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 28. Juli 2013 anstelle von oder neben Genussscheinen einmalig oder mehrmals Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen mit einer festen Laufzeit von längstens 10 Jahren oder mit unbegrenzter Laufzeit zu begeben und den Inhabern von Optionschuldverschreibungen Optionsrechte sowie den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen Wandlungsrechte auf neue Aktien der Südzucker Aktiengesellschaft Mannheim/Ochsenfurt nach näherer Maßgabe der Options- bzw. Wandelanleihebedingungen zu gewähren.

Der Gesamtnennbetrag der im Rahmen dieser Ermächtigung auszugebenden Genussscheine, Options- und Wandelschuldverschreibungen darf insgesamt 400.000.000 € nicht übersteigen. Options- bzw. Wandlungsrechte dürfen nur auf Aktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu nominal 15.000.000 € ausgegeben werden.

Die Genussscheine, Options- und Wandelschuldverschreibungen (Options- und Wandelschuldverschreibungen, im Folgenden auch zusammenfassend „Teilschuldverschreibungen“ und zusammen mit Genussscheinen auch „Teilrechte“ genannt) können außer in Euro auch – unter Begrenzung auf den entsprechenden Euro-Gegenwert – in der gesetzlichen Währung eines OECD-Landes begeben werden. Options- und Wandelschuldverschreibungen können auch durch Gesellschaften begeben werden, an denen die Südzucker Aktiengesellschaft Mannheim/Ochsenfurt unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist. In diesem Fall wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die Südzucker Aktiengesellschaft Mannheim/Ochsenfurt die Garantie für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu übernehmen und die Gewährung von Options- bzw. Wandlungsrechten sicherzustellen.

Im Fall der Ausgabe von Optionsgenussscheinen bzw. Optionsschuldverschreibungen werden jedem Genussschein bzw. jeder Teilschuldverschreibung ein oder mehrere Optionscheine beigefügt, die den Inhaber nach näherer Maßgabe der vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegenden Optionsbedingungen zum Bezug von neuen Aktien der Südzucker Aktiengesellschaft Mannheim/Ochsenfurt berechtigen. Der anteilige Betrag am Grundkapital der je Teilrechte zu beziehenden Aktien darf den Nennbetrag der Optionsgenussscheine bzw. Optionsschuldverschreibungen nicht übersteigen. Die Laufzeit des Optionsrechts darf höchstens 10 Jahre betragen.

Im Fall der Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Wandelgenussscheinen bzw. Wandelschuldverschreibungen erhalten die Inhaber der Genussscheine bzw. Schuldverschreibungen das Recht, ihre Genussscheine bzw. Wandelschuldverschreibungen nach näherer Maßgabe der Genussrechts- bzw. Anleihebedingungen in neue Aktien der Südzucker Aktiengesellschaft Mannheim/Ochsenfurt umzutauschen. Das Umtauschverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrags eines Teilrechts durch den festgesetzten Wandlungspreis (bei Wandlungspflicht dem jeweils festgesetzten Wandlungspreis) für eine neue Aktie der Südzucker Aktiengesellschaft Mannheim/Ochsenfurt. Das Umtauschverhältnis kann sich auch durch Division des unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabebetrags eines Teilrechts durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine neue Aktie der Südzucker Aktiengesellschaft Mannheim/Ochsenfurt ergeben. Der anteilige Betrag am Grundkapital der bei Wandlung auszugebenden Aktien darf den Nennbetrag des Wandelgenussscheins bzw. der Wandelschuldverschreibung nicht übersteigen. Die Umtauschbedingungen können auch eine Wandlungspflicht zum Ende der Laufzeit oder zu einem anderen Zeitpunkt begründen. In jedem Fall erlöschen die Wandlungsrechte spätestens 10 Jahre nach Ausgabe der Wandelgenussscheine bzw. Wandelschuldverschreibungen.

Die Bedingungen der Genussscheine bzw. der Schuldverschreibung können auch regeln, ob und wie auf ein volles Umtauschverhältnis gerundet wird, ob eine in bar zu leistende Zuzahlung oder ein Barausgleich bei Spitzen festgesetzt wird und ob ein bestimmter Zeitpunkt festgelegt werden kann, bis zu dem die Wandlungs-/Optionsrechte ausgeübt werden können oder müssen.

Sofern die Schuldverschreibungen bzw. Genussscheine keine Wandlungspflicht bestimmen, entspricht der Options- oder Wandlungspreis dem arithmetischen Durchschnittsbetrag aus einerseits 130 % des volumengewichteten Durchschnittswerts der Aktienkurse der Südzucker-Aktie im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse vom Beginn einer Platzierung bei institutionellen Investoren bis zur Festsetzung des Ausgabebetrags der Teilrechte (Preisfestsetzung) und andererseits 130 % des volumengewichteten Durchschnittswerts der Aktienkurse der Südzucker-Aktie im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten Stunde vor der Preisfestsetzung. Findet eine Platzierung bei institutionellen Investoren vor der Preisfestsetzung nicht statt, so

entspricht der Options- oder Wandlungspreis 130 % des volumengewichteten Durchschnittswerts der Aktienkurse der Südzucker-Aktie im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den fünf Börsentagen vor dem Tag der Preisfestsetzung. Der arithmetische Durchschnittsbetrag der beiden volumengewichteten Durchschnittswerte bei Platzierung bei institutionellen Investoren oder - bei Fehlen einer solchen Platzierung vor Preisfestsetzung - der volumengewichtete Durchschnittswert der fünf Börsentage wird nachfolgend auch als „Referenzkurs“ bezeichnet.

Im Fall der Ausgabe von Genussrechten oder Schuldverschreibungen, die eine Wandlungspflicht bestimmen, entspricht der Wandlungspreis folgendem Betrag:

- 100 % des Referenzkurses, falls der arithmetische Mittelwert der Schlusskurse der Aktien der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den 20 Börsentagen, endend mit dem dritten Börsentag vor Fälligkeit der Schuldverschreibung, geringer als der oder gleich dem Referenzkurs ist;
- 120 % des Referenzkurses, falls der arithmetische Mittelwert der Schlusskurse der Aktien der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den 20 Börsentagen, endend mit dem dritten Börsentag vor dem Tag der Wandlung, größer oder gleich 120 % des Referenzkurses ist;
- dem arithmetischen Mittelwert der Schlusskurse der Aktien der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den 20 Börsentagen, endend mit dem dritten Börsentag vor dem Tag der Wandlung, falls dieser Wert größer als der Referenzkurs und kleiner als 120 % des Referenzkurses ist;
- im Übrigen 120 % des Referenzkurses, falls die Inhaber der Genussrechte oder Schuldverschreibungen vor Eintritt der Wandlungspflicht von einem bestehenden Wandlungsrecht Gebrauch machen.

Der Options- bzw. Wandlungspreis wird unbeschadet des § 9 Abs. 1 Aktiengesetz aufgrund einer Verwässerungsschutzklausel nach näherer Bestimmung der Optionsbedingungen bzw. der Genussschein- oder Anleihebedingungen durch Zahlung eines entsprechenden Betrags in bar bei Ausübung des Wandlungsrechts bzw. durch Herabsetzung der Zuzahlung ermäßigt, wenn die Südzucker Aktiengesellschaft Mannheim/Ochsenfurt unter Einräumung eines Bezugsrechts an ihre Aktionäre während der Options- oder Wandlungsfrist das Grundkapital erhöht, weitere Genussscheine, Options- oder Wandelanleihen begibt oder sonstige Optionsrechte gewährt und den Inhabern von Options- oder Wandelrechten kein Bezugsrecht in dem Umfang eingeräumt wird, wie es ihnen nach Ausübung des Options- oder Wandlungsrechts zustehen würde. Die Bedingungen können darüber hinaus für den Fall der Kapitalherabsetzung eine Anpassung des Options- und/oder Wandlungsrechts vorsehen.

Die Genussschein- bzw. Anleihebedingungen können jeweils festlegen, dass im Fall der Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts auch eigene Aktien der Gesellschaft gewährt werden können. Ferner kann die Möglichkeit eröffnet werden, dass die Gesellschaft bei Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts den Gegenwert in Geld zahlt, der nach näherer Maßgabe der Genussrechts- bzw. der Anleihebedingungen dem Durchschnittspreis der Südzucker-Aktie in der Schlussauktion im XETRA-Handel (oder einer entsprechenden Preisfestsetzung in einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an mindestens zwei aufeinander folgenden Börsentagen während eines Zeitraums von bis zu zehn Börsentagen nach der Erklärung der Wandlung bzw. Ausübung der Option entspricht.

Bei der Ausgabe der Teilrechte steht den Aktionären grundsätzlich das gesetzliche Bezugsrecht zu. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, sofern der Ausgabepreis den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der Genussscheine, Options- oder Wandelschuldverschreibungen nicht wesentlich unterschreitet. Dabei darf die Summe der aufgrund von Schuldverschreibungen nach dieser Ermächtigung gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz (unter Bezugsrechtsausschluss gegen Bareinlagen) auszugebenden Aktien zusammen mit anderen gemäß oder entsprechend dieser gesetzlichen Bestimmung während der Laufzeit dieser Ermächtigung ausgegebenen oder veräußerten Aktien nicht 10 % des jeweiligen Grundkapitals zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung übersteigen.

Soweit der Vorstand von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch macht, ist er ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben, von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen und das Bezugsrecht auch insoweit auszuschließen, wie es erforderlich ist, um den Inhabern von Options- oder Wandlungsrechten bzw. den Inhabern von mit Wandlungspflicht ausgestatteten Wandelschuldverschreibungen bzw. -genussscheinen ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung der Wandlungspflichten zustehen würde.

Die Teilrechte können auch von durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Emission, insbesondere Volumen, Zeitpunkt, Zinssatz, Ausgabekurs und Laufzeit festzulegen bzw. im Einvernehmen mit den Organen der die Emission begebenden Beteiligungsgesellschaft zu bestimmen.

b) Bedingtes Kapital II

Das Grundkapital wird um bis zu 15.000.000 € bedingt erhöht durch Ausgabe von bis zu 15.000.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Rechten an die Inhaber von Options- bzw. Wandelgenussscheinen, Options- und Wandelschuldverschreibungen, die gemäß vorstehender Ermächtigung unter a) bis zum 28. April 2013 von der Gesellschaft oder durch eine unmittelbare oder mittelbare Mehrheitsbeteiligungsgesellschaft der Südzucker Aktiengesellschaft Mannheim/Ochsenfurt begeben werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu den gemäß a) jeweils zu berechnenden Wandlungs- bzw. Optionspreisen. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von diesen Rechten Gebrauch gemacht wird oder die zur Wandlung verpflichteten Inhaber ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder durch Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

c) Satzungsänderung

§ 4 der Satzung der Südzucker Aktiengesellschaft Mannheim/Ochsenfurt erhält folgenden neuen Absatz 5:

„(5) Das Grundkapital ist weiter um bis zu 15.000.000 € bedingt erhöht durch Ausgabe von bis zu 15.000.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie

- a) die Inhaber von Wandlungsrechten oder Optionsscheinen, die mit den von der Südzucker Aktiengesellschaft Mannheim/Ochsenfurt oder deren unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften bis zum 28. Juli 2013 auszugebenden Genussscheinen bzw. Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen verbunden sind, von ihren Wandlungs- bzw. Optionsrechten Gebrauch machen oder
- b) die zur Wandlung verpflichteten Inhaber der von der Südzucker Aktiengesellschaft Mannheim/Ochsenfurt oder deren unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften bis zum 28. Juli 2013 auszugebenden Wandelgenussscheine bzw. Wandelschuldverschreibungen ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen.

Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder durch die Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil.“

Zu TOP 7 (Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien einschließlich der Verwendung unter Ausschluss des Bezugsrechts):

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

a) Der Vorstand wird gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Aktiengesetz ermächtigt, bis zum 23. Januar 2010 Aktien der Gesellschaft in Höhe von bis zu 10 % des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben.

b) Der Erwerb darf über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots erfolgen. Bei Erwerb über die Börse kann sich die Gesellschaft auch Dritter bedienen, wenn die Dritten die nachstehenden Beschränkungen einhalten. Im Falle des Erwerbs über die Börse darf der Erwerbspreis je Aktie ohne Erwerbsnebenkosten den Mittelwert der Aktienkurse (Schlussauktionspreise der Südzucker-Aktie im XETRA-Handel oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten drei Handelstagen vor der Verpflichtung zum Erwerb um nicht mehr als 10 % überschreiten und um nicht mehr als 10 % unterschreiten. Bei einem öffentlichen Kaufangebot darf er den Mittelwert der Aktienkurse (Schlussauktionspreise der Südzucker-Aktie im XETRA-Handel bzw. einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse am fünften, vierten und dritten Handelstag vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots um nicht mehr als 10 % überschreiten und um nicht mehr als 10 % unterschreiten. Das Volumen des Angebots kann begrenzt werden. Sofern die gesamte Zeichnung des Angebots dieses Volumen überschreitet, muss die Annahme im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück zum Erwerb angebotener Aktien der Gesellschaft je Aktionär der Gesellschaft kann vorgesehen werden.

c) Der Vorstand wird ermächtigt,

- (1) mit Zustimmung des Aufsichtsrats die erworbenen eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen an Dritte zu veräußern;

- (2) mit Zustimmung des Aufsichtsrats die erworbenen eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre zu veräußern, wenn diese Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz veräußerten Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung auf 10 % des Grundkapitals sind diejenigen Aktien anzurechnen,
- die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrecht ausgegeben wurden bzw. werden, sofern die Schuldverschreibungen aufgrund einer während der Laufzeit dieser Ermächtigung geltenden Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden bzw. werden;
 - die unter Ausnutzung einer während der Laufzeit dieser Ermächtigung geltenden Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien aus genehmigtem Kapital gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden.
- (3) mit Zustimmung des Aufsichtsrats die erworbenen eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zur Bedienung von Wandlungsrechten aus etwaigen zukünftigen Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrecht, zu deren Ausgabe die Hauptversammlung den Vorstand ermächtigt, zu verwenden und die eigenen Aktien auf die Wandlungs- und Bezugsberechtigten zu den in den künftigen Ermächtigungsbeschlüssen der Hauptversammlung festzusetzenden Bedingungen zu übertragen.

d) Der Preis, zu dem die Aktien der Gesellschaft an Dritte abgegeben werden, darf, soweit die Aktien für die Zwecke unter lit. c) Abs. 1 und 2 verwendet werden, den Aktienkurs (Eröffnungspreis der Südzucker-Aktie im XETRA-Handel oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse am Tag der verbindlichen Vereinbarung mit dem Dritten um nicht mehr als 5 % unterschreiten.

e) Die eigenen Aktien können auch zum Zwecke der Einziehung zu Lasten des Bilanzgewinns oder anderer Gewinnrücklagen erworben werden. Die Einziehung führt zur Kapitalherabsetzung. Der Vorstand kann abweichend hiervon bestimmen, dass das Grundkapital bei der Einziehung unverändert bleibt und sich stattdessen durch die Einziehung der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 Aktiengesetz erhöht; in diesem Fall ist der Vorstand ermächtigt, die Zahl der Stückaktien in der Satzung anzupassen. Der Vorstand ist auch ermächtigt, die Einziehung ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung durchzuführen.

f) Die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien sowie zu deren Wiederveräußerung bzw. zur Einziehung dieser Aktien kann auch in Teilen ausgeübt werden. Sie kann einmal oder mehrmals ausgeübt werden.

g) Die von der ordentlichen Hauptversammlung am 24. Juli 2007 unter Punkt 8 der Tagesordnung beschlossene Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien, von der bislang kein Gebrauch gemacht wurde, endet mit dem Wirksamwerden dieser neuen Ermächtigung.

Teilnahme an der Hauptversammlung/ Stimmrechtsvertretung

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 189.353.608 € und ist in 189.353.608 Stückaktien eingeteilt. Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Die Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt damit 189.353.608. Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung hält die Gesellschaft keine eigenen Aktien.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind die Aktionäre berechtigt, die sich bis spätestens 22. Juli 2008 (24.00 Uhr) unter der nachstehenden Adresse

Südzucker Aktiengesellschaft Mannheim/Ochsenfurt
c/o Deutsche Bank AG
- General Meetings -
60272 Frankfurt/Main
Telefax Nr.: +49 (0) 69/12012-86045
E-Mail: WP.HV@XChanging.com

bei der Gesellschaft angemeldet und ihr gegenüber den Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut erbracht haben, dass sie am 8. Juli 2008 (0.00 Uhr) Aktionär der Gesellschaft waren. Wie die Anmeldung muss auch der Nachweis des Anteilsbesitzes der Gesellschaft unter der vorgenannten Adresse bis spätestens 22. Juli 2008 (24.00 Uhr) zugehen. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes bedürfen der Textform. Der Nachweis muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

Aktionäre, die rechtzeitig eine Eintrittskarte für die Teilnahme an der Hauptversammlung bei ihrem depotführenden Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut angefordert haben, brauchen nichts Weiteres zu veranlassen. Anmeldung und Nachweis des Anteilsbesitzes werden in diesen Fällen durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut vorgenommen.

Aktionäre, die sich angemeldet haben, können - auch ohne an der Hauptversammlung persönlich teilzunehmen - ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ihrer Wahl (z. B. ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung) ausüben lassen.

Die Gesellschaft bietet ihren Aktionären auch in diesem Jahr die Möglichkeit, von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Die Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen wollen, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung. Eine Vollmacht zugunsten der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter erfordert, dass diesen ausdrückliche Weisungen zum Gegenstand der Beschlussfassung erteilt werden. Die Vollmacht muss schriftlich übermittelt werden. Die notwendigen Unterlagen und Informationen erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte.

Gegenanträge von Aktionären i. S. v. § 126 Aktiengesetz und Wahlvorschläge von Aktionären i. S. v. § 127 Aktiengesetz sind spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung ausschließlich an folgende Adresse zu senden:

Südzucker Aktiengesellschaft Mannheim/Ochsenfurt
Investor Relations
Maximilianstraße 10
68165 Mannheim
Telefax Nr.: +49 (0) 621/421-7843 oder
per E-Mail: investor.relations@suedzucker.de

Auch Aktionäre, die Anfragen zur Hauptversammlung haben, werden gebeten, diese an die vorgenannte Adresse zu richten.

Zugänglich zu machende Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären werden unverzüglich nach ihrem Eingang unter der Internetadresse

www.suedzucker.de/investorrelations/de/hauptversammlung/

veröffentlicht; eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter dieser Internetadresse veröffentlicht. Auch die Einladung zur Hauptversammlung und der Geschäftsbericht stehen hier zur Verfügung.

Die Einladung wurde im elektronischen Bundesanzeiger am 30. Mai 2008 veröffentlicht.

Mannheim, im Mai 2008

Südzucker Aktiengesellschaft Mannheim/Ochsenfurt
Der Vorstand

Bericht des Vorstands zu Punkt 6 der Tagesordnung (Ermächtigung zur Ausgabe von Genussscheinen, Wandel- und Optionsschuldverschreibungen sowie Schaffung eines bedingten Kapitals II mit Satzungsänderung):

Die unter Tagesordnungspunkt 6 beantragte Ermächtigung soll es der Gesellschaft ermöglichen, attraktive Finanzierungsmöglichkeiten zu nutzen. Der Vorstand soll in die Lage versetzt werden, Genussscheine, Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen ausgeben zu können, die den Anforderungen der Kapitalmärkte entsprechen. Gegebenenfalls sollen auch über Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften je nach Marktlage deutsche oder internationale Kapitalmärkte in Anspruch genommen und die Schuldverschreibungen außer in Euro auch in der gesetzlichen Währung eines OECD-Landes ausgegeben werden können. Den Aktionären steht dabei grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Es kann jedoch mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausgeschlossen werden, soweit die Ausgabe zu Kursen erfolgt, die den Marktwert der Genussscheine, Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen nicht wesentlich unterschreiten. Durch die Möglichkeit des Ausschlusses des Bezugsrechts erhält die Gesellschaft Flexibilität, günstige Börsensituationen kurzfristig wahrzunehmen und die Genussscheine, Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen zu marktnahen Konditionen im Markt zu platzieren. Dies dient auch dazu, eine Platzierung bei einer breit gestreuten Gruppe von internationalen Investoren, insbesondere neuen Investoren, und damit auch eine Vergrößerung der Investorenbasis der Gesellschaft insgesamt zu erleichtern.

Für den Bezugsrechtsausschluss gilt gemäß § 221 Abs. 4 Satz 2 Aktiengesetz die Bestimmung des § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz sinngemäß. Um die in dieser Regelung vorgesehene Grenze für Bezugsrechtsausschlüsse von 10 % des Grundkapitals einzuhalten, ist die Ausgabe von neuen Aktien auf einen anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt bis zu 15.000.000 € beschränkt. Aus § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz ergibt sich weiterhin eine Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unter dem Börsenkurs. Im Zusammenhang mit der Ausgabe von Genussscheinen, Options- oder Wandelschuldverschreibungen bedeutet das, dass der Ausgabepreis je Teilrecht deren Marktwert nicht wesentlich unterschreiten darf. Damit soll dem Schutzbedürfnis der Aktionäre hinsichtlich einer Verwässerung ihres Anteilsbesitzes Rechnung getragen werden. Aufgrund der in der Ermächtigung vorgesehenen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unter dem Marktwert würde der

Wert eines Bezugsrechts praktisch auf Null sinken. Das heißt, dem Aktionär entsteht kein wirtschaftlicher Nachteil durch einen Bezugsrechtsausschluss. Aktionäre, die ihren Anteil am Grundkapital der Gesellschaft aufrechterhalten möchten, können dies durch einen Zukauf über den Markt erreichen.

Im Übrigen ermöglicht der vorgesehene Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge die Ausnutzung der erbetenen Ermächtigung durch runde Beträge und erleichtert die Abwicklung der Kapitalmaßnahme. Der Ausschluss des Bezugsrechts zugunsten der Inhaber/Gläubiger von Options- oder Wandlungsrechten bzw. von mit Wandlungspflichten ausgestatteten Wandelschuldverschreibungen hat den Vorteil, dass im Falle einer Ausnutzung der Ermächtigung der Options- bzw. Wandlungspreis für die Inhaber/Gläubiger bereits bestehender Options- oder Wandlungsrechte bzw. von mit Wandlungspflichten ausgestatteten Wandelschuldverschreibungen nicht nach den bestehenden Options- bzw. Wandlungsbedingungen ermäßigt zu werden braucht.

Bericht des Vorstands gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8, 186 Abs. 4 Aktiengesetz an die Hauptversammlung zu TOP 7 (Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien einschließlich der Verwendung unter Ausschluss des Bezugsrechts):

Zu TOP 7 wird vorgeschlagen, die Gesellschaft zu ermächtigen, bis zum 23. Januar 2010 eigene Aktien bis zu 10 % des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben.

§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Aktiengesetz gestattet es, über den typischen Fall des Erwerbs und der Veräußerung über die Börse hinaus auch andere Formen des Erwerbs und der Veräußerung vorzusehen. Von diesen Möglichkeiten soll vorliegend Gebrauch gemacht werden.

Neben dem Erwerb über die Börse soll die Gesellschaft auch die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien durch ein öffentliches Kaufangebot (Tender-Verfahren) zu erwerben. Bei dieser Variante kann jeder verkaufswillige Aktionär der Gesellschaft entscheiden, wie viele Aktien und – bei Festlegung einer Preisspanne – zu welchem Preis er diese anbieten möchte. Übersteigt die zum festgesetzten Preis angebotene Menge die von der Gesellschaft nachgefragte Anzahl an Aktien, so muss eine Zuteilung der Annahme der Verkaufsangebote erfolgen. Hierbei soll es möglich sein, eine bevorrechtigte Annahme kleiner Offerten oder kleiner Teile von Offerten vorzusehen. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleine Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern.

Nach den Bestimmungen des § 71 Abs. 1 Nr. 8 Aktiengesetz kann die Hauptversammlung die Gesellschaft auch zu einer anderen Form der Veräußerung als über die Börse ermächtigen.

Die Veräußerung nach Erwerb der eigenen Aktien soll in den unter lit. c) des Beschlussvorschlags aufgeführten Fällen auch unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre erfolgen können.

Der Vorstand soll dadurch zum einen in die Lage versetzt werden, eigene Aktien zur Verfügung zu haben, um diese – vorbehaltlich der Zustimmung des Aufsichtsrats – als Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder dem Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen gewähren zu können. In derartigen Transaktionen wird verschiedent-

lich diese Form der Gegenleistung verlangt. Die hier vorgeschlagene Ermächtigung soll der Gesellschaft daher die notwendige Flexibilität geben, um sich bietende Gelegenheiten zu Unternehmenszusammenschlüssen, zum Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen schnell und flexibel ausnutzen zu können. Konkrete Pläne für das Ausnutzen dieser Ermächtigung bestehen derzeit nicht. Der Vorstand wird der Hauptversammlung Bericht über eine Ausnutzung dieser Ermächtigung erstatten.

Der Beschlussvorschlag enthält auch die Ermächtigung, die erworbenen eigenen Aktien in anderen Fällen als im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen, dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen außerhalb der Börse unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußern zu können. Voraussetzung dafür ist indessen, dass die Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz veräußerten Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung auf 10 % des Grundkapitals sind diejenigen Aktien anzurechnen,

- die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrecht ausgegeben wurden bzw. werden, sofern die Schuldverschreibungen aufgrund einer während der Laufzeit dieser Ermächtigung geltenden Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden bzw. werden;
- die unter Ausnutzung einer während der Laufzeit dieser Ermächtigung geltenden Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien aus genehmigtem Kapital gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden.

Diese Ermächtigung verhilft der Gesellschaft zu größerer Flexibilität. Sie ermöglicht es insbesondere, auch außerhalb von Unternehmenszusammenschlüssen, dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen Aktien gezielt an Kooperationspartner oder Finanzinvestoren auszugeben. Die Interessen der

Aktionäre sind dabei dadurch gewahrt, dass sich der Ausgabepreis am Börsenkurs zu orientieren hat. Die Aktionäre haben grundsätzlich die Möglichkeit, ihre relative Beteiligung über einen Bezug von Aktien über die Börse aufrecht zu erhalten. Konkrete Pläne für das Ausnutzen dieser Ermächtigung bestehen derzeit nicht. Der Vorstand wird der Hauptversammlung jeweils Bericht über eine Ausnutzung dieser Ermächtigung erstatten.

Schließlich soll der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt sein, erworbene eigene Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zur Bedienung von Wandlungs- und Bezugsrechten aus zukünftigen Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrecht, zu deren Ausgabe die Hauptversammlung den Vorstand ermächtigen könnte, zu verwenden und eigene Aktien auf die Wandlungs- und Bezugsberechtigten nach Maßgabe der in den Ermächtigungsbeschlüssen der Hauptversammlung festzusetzenden Bedingungen zu übertragen. Mit der Übertragung eigener Aktien zur Erfüllung von Bezugsrechten aus künftigen Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrecht anstelle der Inanspruchnahme eines bedingten Kapitals kann insbesondere einem sonst eintretenden Verwässerungseffekt entgegengewirkt werden. Auf Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrecht, die aufgrund einer künftigen Ermächtigung durch die Hauptversammlung ausgegeben werden könnten, haben die Aktionäre grundsätzlich ein Bezugsrecht, soweit dieses nicht von der Hauptversammlung nach näherer Maßgabe von § 221 Abs. 4 i.V.m. § 186 Aktiengesetz ausgeschlossen wird.

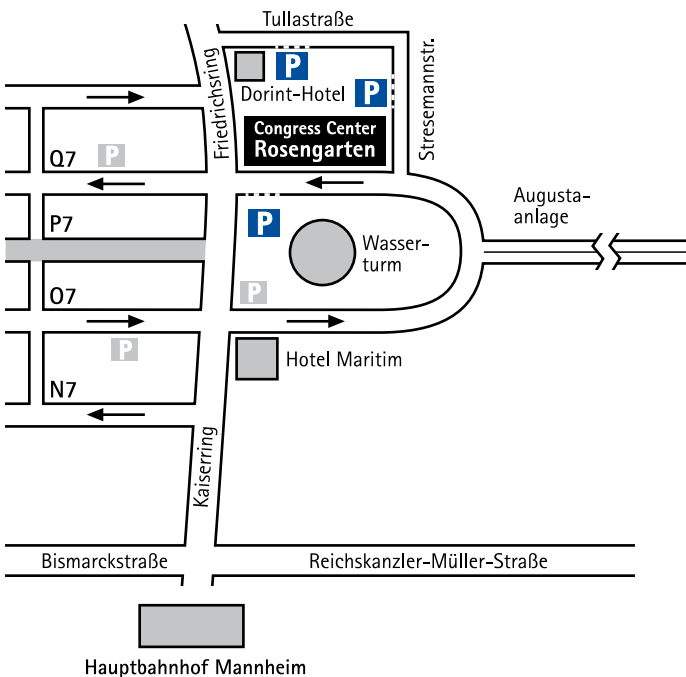
Die Gesellschaft soll eigene Aktien auch ohne einen erneuten Beschluss der Hauptversammlung einziehen können. Durch diese Ermächtigung soll dem Vorstand ein Dispositionsspielraum eingeräumt werden, um die längerfristigen Ausschüttungsinteressen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre sachgerecht wahrzunehmen. Nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 6 Aktiengesetz kann der Vorstand von der Hauptversammlung nicht nur zum Erwerb eigener Aktien, sondern auch zu ihrer Einziehung ermächtigt werden. Macht der Vorstand von der Einziehungsermächtigung Gebrauch, führt dies zu einer entsprechenden Kapitalherabsetzung. Alternativ soll der Vorstand auch ermächtigt sein, die Einziehung entsprechend § 237 Abs. 3 Nr. 3 Aktiengesetz ohne Veränderung des Grundkapitals durchzuführen. In diesem Fall erhöht sich durch die Einziehung der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 Aktiengesetz. Der Vorstand soll daher

auch ermächtigt werden, die Anzahl der Stückaktien, die sich durch die Einziehung verringert, in der Satzung anzupassen. Die Einziehung eigener Aktien kann erfahrungsgemäß zu einer Verstetigung bzw. Optimierung des Börsenkurses und zu einer Stärkung der Stellung der Gesellschaft am Kapitalmarkt führen und deshalb im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre liegen. Der Vorstand wird zu gegebener Zeit nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, ob von der Einziehungsermächtigung Gebrauch gemacht werden soll.

Die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien sowie zu deren Wiederveräußerung bzw. zur Einziehung dieser Aktien kann auch in Teilen ausgeübt werden.

Anfahrtsskizze

Congress Center Rosengarten, Mannheim



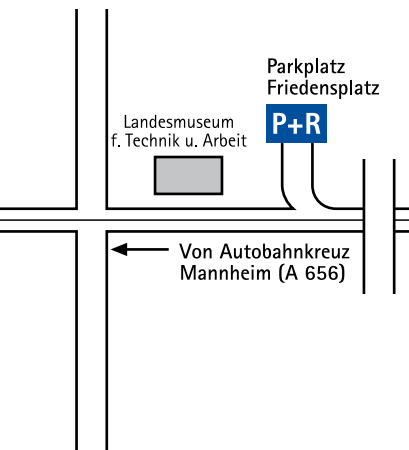
Anreise mit dem Auto

- ┃ A 656 Richtung Mannheim
- ┃ Beschilderung Richtung Zentrum folgen

P Kostenlose Parkmöglichkeiten

- ┃ Parkhaus des Congress Centers Rosengarten
- ┃ Parkhaus unter dem Wasserturm auf dem für die Aktionäre reservierten Parkdeck (ausgeschildert)
- ┃ Parkhaus des Dorint-Hotel

Sie erhalten bei der Einfahrt in das Parkhaus auf Vorzeigen Ihrer Eintrittskarte ein Ticket für die Ein- und Ausfahrt. Bitte beachten Sie, dass der Zugang zum Congress Center Rosengarten nur über den Haupteingang (Vorplatz Rosengarten) und nicht über die Tiefgarageingänge möglich ist.



P+R Park and Ride

- ▮ Parkplatz Friedensplatz an der A 656
- ▮ Ständiger Bus-Shuttle zum Congress Center Rosengarten.

Anreise mit der Bahn

- ▮ Hauptbahnhof Mannheim
- ▮ Straßenbahnlinien 3 und 7 bis Haltestelle Wasserturm
- ▮ Alternativ zu Fuß vom Hauptbahnhof bis zum Congress Center Rosengarten (ca. 10-15 Min).

Anreise im Verkehrsverbund Rhein-Neckar (VRN)

Mit der Eintrittskarte zur Hauptversammlung der Südzucker AG sind die Aktionäre am Veranstaltungstag zur Fahrt mit allen Bussen, Straßenbahnen und freigegebenen Zügen (DB: RE, RB, und S-Bahn jeweils in der 2. Klasse) im Verkehrsverbund Rhein-Neckar (VRN) berechtigt.

Südzucker-Gruppe im Überblick: Geschäftsjahr 2007/08

- Konzernumsatz mit 5,8 Mrd. € auf Vorjahresniveau.
- Operatives Ergebnis im Konzern sinkt aufgrund der Übergangsphase nach der Reform der EU-Zuckermarktordnung um 44 % auf 233 (419) Mio. €.
- Segment Zucker mit Rückgang des operativen Ergebnisses aufgrund fehlender Exporte und der EU-Umstrukturierungsabgabe:
 - Umsatz: -2 % auf 3.464 (3.543) Mio. €.
 - Operatives Ergebnis: -77 % auf 61 (259) Mio. €.
- Segment Spezialitäten mit starkem 4. Quartal und stabilem Wachstum:
 - Umsatz: +12 % auf 1.463 (1.308) Mio. €.
 - Operatives Ergebnis: +13 % auf 129 (115) Mio. €.
- Segment Frucht im Rahmen der Erwartungen:
 - Umsatz: -5 % auf 853 (915)¹ Mio. €, bereinigt² +9 % auf 853 (781) Mio. €.
 - Operatives Ergebnis: -7 % auf 44 (46)¹ Mio. €, bereinigt² +8 % auf 44 (40) Mio. €.

¹ 14 Monate: 1. Januar 2006 bis 28. Februar 2007.

² 12-Monats-Vergleich: 1. März bis 28./29. Februar 2007 bzw. 2008.

Der Südzucker-Konzern mit seinen Segmenten 2007/08

Segment Zucker

Umsatz	3.464,1 Mio. €
EBITDA	212,8 Mio. €
Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte	-152,3 Mio. €
Operatives Ergebnis	60,5 Mio. €
Restrukturierung/Sondereinflüsse	-20,3 Mio. €
Ergebnis der Betriebstätigkeit	40,2 Mio. €
EBITDA Marge	6,1 %
Operative Marge	1,7 %
ROCE	2,2 %
Investitionen in Sachanlagen	138,7 Mio. €
Investitionen in Zuckerquote	2,9 Mio. €
Investitionen in Finanzanlagen	53,0 Mio. €
Investitionen gesamt	194,6 Mio. €
Mitarbeiter	10.043

Konzern – Kampagne 2007

- 39 Zuckerfabriken und 2 Raffinerien
- 28,2 Mio. t Rübenverarbeitung
- 4,6 Mio. t Zuckererzeugung (inkl. Rohzuckerraffination)

Deutschland

- 11 Zuckerfabriken
- 1.714.000 t Zuckererzeugung

Belgien

- 3 Zuckerfabriken
- 599.000 t Zuckererzeugung

Frankreich

- 5 Zuckerfabriken und 1 Raffinerie
- 946.000 t Zuckererzeugung

Österreich

- 2 Zuckerfabriken
- 379.000 t Zuckererzeugung

Polen

- 10 Zuckerfabriken
- 462.000 t Zuckererzeugung

Rumänien

- 1 Zuckerfabrik und 1 Raffinerie
- 167.000 t Zuckererzeugung

Slowakei

- 1 Zuckerfabrik
- 49.000 t Zuckererzeugung

Tschechien

- 2 Zuckerfabriken
- 101.000 t Zuckererzeugung

Ungarn

- 2 Zuckerfabriken
- 121.000 t Zuckererzeugung

Moldawien

- 2 Zuckerfabriken
- 41.000 t Zuckererzeugung

Segment Spezialitäten

Umsatz	1.462,9 Mio. €
EBITDA	195,3 Mio. €
Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte	-66,1 Mio. €
Operatives Ergebnis	129,1 Mio. €
Restrukturierung/Sondereinflüsse	-18,9 Mio. €
Ergebnis der Betriebstätigkeit	110,2 Mio. €
EBITDA Marge	13,3 %
Operative Marge	8,8 %
ROCE	9,0 %
Investitionen in Sachanlagen	312,3 Mio. €
Investitionen in Finanzanlagen	-
Investitionen gesamt	312,3 Mio. €
Mitarbeiter	3.903

BENEO Group

(Orafti/Palatinit/Remy)

- Food Ingredients wie z. B. Inulin, Oligofruktose, Isomalt, Palatinose™, galenIQ™ und Reischerivate
- 5 Produktionsstandorte weltweit

Bioethanol

- Überwiegend für den Kraftstoffsektor
- CropEnergies, 1 Produktionsstandort in Deutschland, 1 Produktionsstandort in Belgien (im Bau), 2 Produktionsstandorte in Frankreich (CropEnergies/SLS)
- AGRANA, 1 Produktionsstandort in Österreich, 1 Produktionsstandort in Ungarn (HUNGRANA)

Freiberger

- Tiefgekühlte Pizza, Pasta, Baguettes sowie Köhlpizza
- 5 Produktionsstandorte in Europa

PortionPack Europe

- Portionsartikel
- 6 Produktionsstandorte

Stärke

- Für den Food- und Non-Food-Bereich
- 2 Produktionsstandorte in Österreich, je 1 Produktionsstandort in Ungarn und Rumänien

Segment Frucht

Umsatz	852,5 Mio. €
EBITDA	80,6 Mio. €
Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte	-37,1 Mio. €
Operatives Ergebnis	43,5 Mio. €
Restrukturierung/Sondereinflüsse	-4,6 Mio. €
Ergebnis der Betriebstätigkeit	38,9 Mio. €
EBITDA Marge	9,5 %
Operative Marge	5,1 %
ROCE	5,6 %
Investitionen in Sachanlagen	42,9 Mio. €
Investitionen in Finanzanlagen	-
Investitionen gesamt	42,9 Mio. €
Mitarbeiter	4.696

Fruchtzubereitungen

- Hochqualitative und kundenspezifische Fruchtzubereitungen für internationale Lebensmittelkonzerne (z. B. Molkerei-, Eiskrem- und Backwarenindustrie)
- Weltmarktführer
- 26 Produktionsstandorte weltweit, davon 10 in Europa

Fruchtsaftkonzentrate

- Hochwertige Apfelsaft- und Beerensaftkonzentrate
- Größter Produzent von Fruchtsaftkonzentraten in Europa
- 11 Produktionsstandorte, davon 10 in Europa, sowie ein Joint Venture mit einem chinesischen Apfelsaftkonzentrathersteller

Konzernbericht

Das Geschäftsjahr 2007/08 war für Südzucker ein Jahr der Herausforderungen, das uns hohe Flexibilität abverlangte, um kurzfristige Effekte einzugrenzen und gleichzeitig die Basis für unsere nachhaltige Unternehmensstrategie zu erhalten und zu stärken.

Im Segment Zucker haben wir als EU-Marktführer mit unserer Beteiligung an dem Quotenrückkaufprogramm der EU ein deutliches Zeichen für die europäische Zuckerwirtschaft gesetzt. Erleichtert wurde uns dieser Schritt, da der EU-Agrarministerrat im Herbst 2007 die Reform der Zuckermarktordnung von 2006 nachbesserte und für Rübenanbauer und Zuckerindustrie deutliche Anreize schuf. Das Rückgabemodell im Zuckerwirtschaftsjahr (ZWJ) 2008/09 bestand aus zwei sogenannten Wellen. Die 1. Welle beinhaltete eine freiwillige Quotenrückgabe bis Ende Januar 2008 in Höhe von mindestens der präventiven Marktrücknahme für 2007/08, die 13,5 % betrug. Wir haben von dieser Regelung Gebrauch gemacht und in der 1. Welle konzernweit 0,61 Mio. t Zuckerquote an den Fonds zurückgegeben. Nachdem die Kommission den sich aus dieser Welle ergebenden Gesamtbetrag der Quotenrückgabe veröffentlicht hatte, konnte auf dieser Basis die Höhe der Rückgabe in der 2. Welle von uns festgesetzt werden, die konzernweit 0,26 Mio. t betrug; insgesamt mit 0,87 Mio. t rd. 21 % der Quote. Dem damit verbundenen Ausfall von Quotenrüben wollen wir mit dem Angebot von sogenannten Industrierüben, die nicht den Regelungen der Marktordnung unterliegen, begegnen; der daraus gewonnene Zucker darf nur für genau festgelegte Non-Food-Zwecke verwendet werden.

Mit diesen Maßnahmen, die in enger Abstimmung mit unseren Rübenanbauern erfolgten, ist es gelungen, eine ansonsten zu erwartende entschädigungslose Quotenkürzung im ZWJ 2010/11 weitestgehend zu vermeiden, da nunmehr von den insgesamt 6 Mio. t eingeforderten Quotenrückgaben bereits 5,64 Mio. t EU-weit vom Markt genommen sind.

Dies bedeutet auch, dass die EU, die bislang Zucker exportierte, zu einem Zucker-Defizit-Land wird. Hieraus wird deutlich, welches gewaltige Ausmaß die von der EU verordnete Produktionskürzung auf die europäische Zuckerwirtschaft hat. Südzucker hat dieses Szenario frühzeitig antizipiert und entsprechend den erarbeiteten Handlungsalternativen rasch und flexibel im Rahmen der Unternehmensstrategie reagieren können.

Doch Südzucker ist noch auf dem Weg. Die sich aus der Umstrukturierung auf dem EU-Zuckermarkt ergebenden Verwerfungen waren für uns in diesem und sind auch im nächsten Jahr noch eine Belastung.

Mit dem Aufbau einer Bioethanol-Division haben wir 2006 ein neues Kapitel aufgeschlagen. Mit unserem hocheffizienten Werk in Zeitz und der neuen Energietechnologie, die wir in Wanze einsetzen, sind wir in Europa wettbewerbsfähig und marktführend. Bis andere Technologien die Produktionsreife erlangt haben, werden noch Jahre vergehen. Unser Antritt ist, dass in Zeiten eines Klimawandels und knapper werdender fossiler Energieträger derjenige die besten Chancen am Markt hat, der die richtigen Produkte nachhaltig erzeugt.

Den Bereich Functional Food haben wir in der BENEIO Group zusammengefasst. Wir arbeiten erfolgreich an neuen Produktgenerationen, die weltweit vertrieben werden.

Die Entwicklung und Herstellung von Stärkespezialitäten verringert die Abhängigkeit von den weltweiten Rohstoffpreisen in diesem Sektor. Innovationen, die auf der unternehmenseigenen Forschungs- und Entwicklungskompetenz beruhen, sind auch in der Division Stärke der Motor für die weitere erfolgreiche Diversifizierung des Produktmixes.

Im Segment Frucht sind wir Weltmarkt-Maßstab bei der Herstellung qualitativ hochwertiger Fruchtzubereitungen und Fruchtsaftkonzentrate. Mit der Erweiterung des Engagements in China haben wir uns den harten Herausforderungen dieses Marktes gestellt. Gerade daraus ergeben sich Chancen, die zukünftig zu Wettbewerbsvorteilen auf den Weltmärkten führen.

Ausblick

Die Prognose ist auch im Geschäftsjahr 2008/09 von den Unsicherheiten der Umstrukturierungsphase im EU-Zuckermarkt erschwert. Wir gehen davon aus, einen Konzernumsatz in Höhe von 5,6 bis 5,8 Mrd. € zu erreichen. Dabei stehen rückläufigen Umsätzen im Segment Zucker weiter wachsende Umsätze in den Segmenten Spezialitäten und Frucht gegenüber. Für das operative Konzernergebnis rechnen wir mit einer Bandbreite von 230 bis 260 Mio. €.

Für das Geschäftsjahr 2009/10 gehen wir von einem Konzernumsatz auf dem Niveau des Geschäftsjahres 2007/08 in Höhe von 5,8 Mrd. € und einem operativen Konzernergebnis von mindestens 400 Mio. € aus.

Zahlenübersicht

		2007/08	2006/07
Umsatz und Ergebnis			
Umsatz	Mio. €	5.780	5.765
EBITDA	Mio. €	489	682
% vom Umsatz	%	8,5	11,8
Operatives Ergebnis	Mio. €	233	419
% vom Umsatz	%	4,0	7,3
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	Mio. €	100	-246
Cashflow und Investitionen			
Cashflow	Mio. €	498	554
Investitionen in Sachanlagen ¹	Mio. €	497	537
Investitionen in Finanzanlagen	Mio. €	53	62
Investitionen gesamt	Mio. €	550	599
Wertentwicklung			
Sachanlagen ¹	Mio. €	2.596	2.574
Goodwill	Mio. €	1.104	1.109
Working Capital u. a.	Mio. €	1.431	965
Capital Employed	Mio. €	5.005	4.767
ROCE	%	4,7	8,8
Kapitalstruktur			
Eigenkapital	Mio. €	3.299	3.362
Eigenkapitalquote	%	41,7	42,4
Anlagen-Deckungsgrad II	%	125,1	144,9
Netto-Finanzschulden	Mio. €	1.508	811
Ergebnis je Aktie			
Ergebnis je Aktie	€	0,10	-1,72
Dividende je Aktie	€	0,40 ²	0,55
Mitarbeiter			
Mitarbeiter Konzern		18.642	19.575
Mitarbeiter Segment Zucker		10.043	10.885
Zuckererzeugung			
Zuckererzeugung	1.000 t	4.579	4.602
Zuckerfabriken		39	40

¹ Einschließlich immaterieller Vermögenswerte/Zusatzquote.

² Vorschlag.

■ Finanzkalender

Bericht 1. Quartal 2008/09	10. Juli 2008
Hauptversammlung Geschäftsjahr 2007/08	29. Juli 2008
Bericht 2. Quartal 2008/09	15. Oktober 2008
Bericht 3. Quartal 2008/09	14. Januar 2009
Bilanzpresse- und Analystenkonferenz Geschäftsjahr 2008/09	27. Mai 2009
Bericht 1. Quartal 2009/10	15. Juli 2009
Hauptversammlung Geschäftsjahr 2008/09	21. Juli 2009

Den ausführlichen Geschäftsbericht (deutsch, englisch) und den Jahresabschluss der Südzucker AG senden wir Ihnen gerne zu. Auf der Homepage unter www.suedzucker.de/downloads stehen PDF-Dateien des deutschen und englischen Geschäftsberichts sowie des Jahresabschlusses der Südzucker AG zum download.

SÜDZUCKER AG

Kontakte

Investor Relations

Nikolai Baltruschat

investor.relations@suedzucker.de

Telefon: +49 621 421-240

Telefax: +49 621 421-463

Wirtschaftspresse

Rainer Düll

public.relations@suedzucker.de

Telefon: +49 621 421-409

Telefax: +49 621 421-425

Südzucker im Internet

Ausführliche Informationen zur Südzucker-Gruppe erhalten Sie über die Internet-Adresse: www.suedzucker.de

Herausgeber

Südzucker Aktiengesellschaft

Mannheim/Ochsenfurt

Maximilianstraße 10

68165 Mannheim

Telefon: +49 621 421-0



S Ü D Z U C K E R